

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
183	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 09.12.2022	255
184	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	257
185	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	257
186	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	258
187	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
188	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
189	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	260
190	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	260
191	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	261
192	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	261
193	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	262
194	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 02	262

183 GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 09.12.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe

- (1) Der Hochsauerlandkreis ist Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Brilon, Marsberg, Meschede mit Nebenwache Eslohe, Olsberg, Schmallebenberg, Sundern und Winterberg mit Nebenwache Medebach sowie eine Leitstelle in Meschede. Das Einsatzgebiet dieser Rettungswachen ergibt sich aus dem geltenden Bedarfsplan.
- (2) Die Rettungswachen in Arnsberg werden von der Stadt Arnsberg in eigener Trägerschaft betrieben.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen (Rettungstransport). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (4) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
- (5) Geisteskranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann

befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 3 und 4 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungswagen (RTW) – ggf. besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin -, ggf. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) besetzt mit einem Notarzt oder einer Notärztin, oder Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Inanspruchnahme ist grundsätzlich die Alarmierung bzw. Anforderung eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen, Krankentransportwagen) und/oder eines Notarztes oder einer Notärztin (im RTW oder im NEF) bei der Leitstelle des Hochsauerlandkreises. Bei der Anforderung ist, falls bekannt, anzugeben, ob die/der zu Befördernde an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine medizinische Einheit. Wird ein Notarzt zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind die Gebühren gem. Ziffer 1 und 2 des Gebührentarifs zu entrichten.

§ 3 Gebühren

- (1) Es werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.
- (2) Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Die Gebühr nach Ziffer 4.1 des Gebührentarifs wird nach dem km-Zähler des eingesetzten Fahrzeuges, bei Ausfall des km-Zählers auf der Grundlage der amtlichen Entfernungskarte von Ortsmitte zu Ortsmitte ermittelt. Angefangene Kilometer zählen als volle Kilometer.
- (4) Die eingesetzten Fahrzeuge benutzen den sichersten und zweckmäßigsten Weg (in der Regel den kürzesten Weg) von der örtlich zuständigen Rettungswache zum Einsatzort und weiter zum endgültigen Transportziel und zurück zur Rettungswache. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug einer anderen Rettungswache eingesetzt wird. Steht ein Fahrzeug der örtlich

zuständigen Rettungswache nicht zur Verfügung, so wird ein Fahrzeug einer anderen Rettungswache mit ggf. höherer Kostenfolge eingesetzt.

- (5) Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte.
- (6) Die Kosten der Luftrettung werden vom jeweiligen Träger des eingesetzten Luftrettungsmittels gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Sofern für einen Einsatz besondere Gerätschaften, Einsatzfahrzeuge und/oder der Einsatz weiteren Personals erforderlich ist, so werden die hierfür von Dritten berechneten Kosten als Auslagen neben der Gebühr nach Abs. 1 berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen gem. § 2 Abs. 2.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren wird abgesehen,
 1. bei Einsätzen, bei denen der Gebührenschuldner nicht ermittelt werden kann (Fehleinsätzen),
 2. bei Einsätzen, bei denen die Notwendigkeit des Einsatzes nach Ankunft am Einsatzort nicht gegeben ist (Fehleinschätzung).
- (3) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr kann sofort nach ihrer Entstehung an den Fahrer des Krankenkraftwagens gegen Empfangsbescheinigung entrichtet werden.
- (5) In besonderen Fällen, z.B. bei weiten Verlegungsfahrten, kann vor Beginn der Fahrt ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühr oder die Entrichtung der Gebühren unmittelbar nach Abschluss der Fahrt verlangt werden. Die Gebühr kann nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer transportiert wird oder
 2. wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst oder
 3. wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften bzw. aufzukommen hat
 4. im Falle der missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz des Rettungsdienstes Veranlassende.
- (2) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der den Rettungs- und Krankentransportdienst missbräuchlich anfordert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann mit dieser Krankenkasse abgerechnet werden, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt. Bis zur vollständigen Zahlung durch die Krankenkassen bleibt der nach Abs. 1-4 zur Zahlung der Gebühren Verpflichtete Gebührenschuldner.

§ 6

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Hochsauerlandkreis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2022 tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2010 in der Fassung der 8 Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	1.013,00 €
2	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) einschließlich Notarzt	
2.1	Pauschalgebühr für Einsätze mit Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	1.490,00 €
2.2	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	1.490,00 €
3.	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	370,00 €
4	Kilometergebühr zu Ziffer 1.1, 2.2 und 3.1	
4.1	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	3,80 €

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit gem. § 5 KrO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

184 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und
Infrastruktur GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der WEA 1 in Brilon, auf dem Flurstück 35, in der Flur 21 in der Gemarkung Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40621-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

185 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und
Infrastruktur GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten

Nachtkennzeichnung der WEA 2 in Brilon, auf dem Flurstück 7, in der Flur 21 in der Gemarkung Alme beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40622-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**186 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und
Infrastruktur GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der WEA 3 in Brilon, auf dem Flurstück 9, in der Flur 21 in der Gemarkung Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40623-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**187 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und
Infrastruktur GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der WEA 4 in Brilon, auf dem Flurstück 53, in der Flur 20 in der Gemarkung Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40624-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**188 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-
KEITSPRÜFUNG (UVPG)**

**Antrag der Windfang Planungs- Betriebs- und
Infrastruktur GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Geschäftsführer Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung der WEA 5 in Brilon, auf dem Flurstück 66, in der Flur 15 in der Gemarkung Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40625-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

189 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag des Herrn Georg Muth-Köhne
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Schmallenberg

Herr Georg Muth-Köhne mit Sitz in 57392 Schmallenberg, Ebbinghof 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 07.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 für den Anbau eines offenen Auslaufs an die vorhandene Stallanlage in der Gemarkung Wormbach in der Flur 3 auf dem Flurstück 216 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.1.8.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.8.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in zwei Stufen. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40357-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

190 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Battenberg Betriebs
GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windpark Battenberg Betriebs GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Radlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Johannes Niggemeier mit Sitz in 59929 Brilon, Am Ruhberg 8 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) an den WEA 02 und WEA 03 in Brilon in der Gemarkung Alme beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40643-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

191 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windpark Battenberg Betriebs
GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windpark Battenberg Betriebs GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Radlinghausen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Johannes Niggemeier mit Sitz in 59929 Brilon, Am Ruhberg 8 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für die WEA 01 bis WEA 04 in Brilon in den Gemarkungen Thülen und Rösenbeck beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1

Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40642-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

192 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Windenergie Loh GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Brilon

Die Windenergie Loh GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. Gf Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Potthofsweg 1 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 13.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an den WEA 01 und WEA 04 in Brilon in der Gemarkung Alme beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40636-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

193 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

**Antrag der Windkraft Horst GbR, v.d. Herrn
Uwe Böddicker
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer Windenergieanlage des Typs ENERCON
E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von
148,98 m und einer Nennleistung von 4.200 kW**

im Stadtgebiet Brilon

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Windkraft Horst GbR, v.d. Herrn Uwe Böddicker, Mittlere Straße 18, 59929 Brilon zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 148,98 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in der Gemarkung Scharfenberg in der Flur 10 auf den Flurstücken 602, 603, 604, 86 sind innerhalb der Einwendungsfrist drei Einwendungen erhoben worden.

Nach pflichtgemäßen Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde entschieden, dass diese Einwendungen keiner öffentlichen Erörterung bedürfen.

Der für den **11.01.2023** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 22.09.2022 wird hingewiesen.

Brilon, 21.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40482-2021-04

Im Auftrag
gez.
Nieder

194 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 02

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde

**Herr
Florian Lenze
Wattenscheider Hellweg 78
44869 Bochum
Telefon: 02327/9659833**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 02 bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 02 umfasst ganz oder teilweise die Arnsberger Ortsteile Müschede, Wennigloh, Bönkhäusen, Hüsten, die Sunderner Ortsteile Reigern, Hachen, Enkhäusen, Hövel, Tiefenhagen, Langscheid und Stemel. Die genaue Aufteilung ist unter

www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerland-kreis/buergerservice/sicherheit/ordnung/gewerbe-angelegenheiten/schornsteinfegerangelegenheiten

abrufbar.
